

*Plasmozytom / Multiples Myelom Selbsthilfegruppe  
Nordrhein-Westfalen e.V.*

**Satzung**

**Inhaltsübersicht:**

- Präambel**
- § 1 **Name und Sitz des Vereins**
- § 2 **Zweck und Aufgabe**
- § 3 **Gemeinnützigkeit**
- § 4 **Mitgliedschaft**
- § 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8 **Organe**
- § 9 **Mitgliederversammlung**
- § 10 **Vorstand**
- § 11 **Arbeitskreise**
- § 12 **Kuratorium**
- § 13 **Beurkundung von Beschlüssen**
- § 14 **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**
- § 15 **Satzungsänderung**
- § 16 **Auflösung des Vereins**

**Anhang:      Anschrift der Geschäftsstelle  
                  Vorstand**

Unter dem 16.05.1998 wurde von

1. Jörg Brosig
2. Klaus Schlegel
3. Marion Aberle
4. Heinz Erbe
5. Peter Reschke

**Die PLASMOZYTOM Selbsthilfegruppe NRW gegründet.**

Durch das enorme Anwachsen des Aufgabenbereiches und der anfallenden Arbeiten wurde es nötig, die Tätigkeiten und Aufgaben in der Plasmozytom SHG NRW auf mehrere Personen zu verteilen. Es wurde durch die noch aktiven Mitglieder 1.-4. beschlossen, der Plasmozytom Selbsthilfegruppe NRW im Zuge der Umorganisation eine andere Rechtsform, nämlich die eines eingetragenen Vereins (e.V.) zu geben. Krankheitsbedingt konnten Marion Aberle und Heinz Erbe an der Versammlung zur Umbenennung in Plasmozytom / Multiples Myelom Selbsthilfegruppe Nordrhein-Westfalen e.V. nicht teilnehmen. Marion Aberle wurde von ihrem Ehemann, Dr. Hans-Georg Aberle, vertreten. In der formlos einberufenen Mitgliederversammlung am 24. Februar 2001 wurde der Änderung von Namen und Satzung in der anschließend vorliegenden Form von allen anwesenden Mitgliedern zugestimmt.

## **§ 1 Name und Sitz**

**Der Verein führt den Namen:**

**PMM**

**Plasmozytom / Multiples Myelom Selbsthilfegruppe Nordrhein-Westfalen e.V.**

1. **Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Der Verein ist landesweit tätig**

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. **Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege, sowie der Forschung auf dem Gebiet der Krebsbekämpfung, speziell im Bereich der Erkrankung Plasmozytom / Multiples Myelom,**
2. **Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Ziele erreicht werden:**
3.
  - **Betreuung von Kleingruppen in NRW:**
  - **Unterstützung bei der Neugründung von PMM-Gruppen.**
  - **Information, Beratung, Fortbildung und Seminare**
  - **Förderung der Kommunikation zwischen erfahrenen und unerfahrenen Patienten**
  - **Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Onkologie / Hämatologie**
  - **Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden, Sponsoring und freien Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.**
  -

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenverordnung.**
- 2. Er ist überparteiisch, weltanschaulich neutral und unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unterstützungs- und Fördermaßnahmen nach § 7 Absatz 2 im Sinne des Zweckes des Vereins sind keine Zuwendungen nach Satz 1.**
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder**
  - b) fördernde Mitglieder****
- 2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Zentrum der Tätigkeit des liegt in Nordrhein-Westfalen.**
- 3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengruppen sein, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.**
- 4. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied kann in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins beantragt werden. Hierzu reicht ein formloser Antrag.**
- 2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied wird ein schriftlicher Bescheid zugestellt. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.**
- 3. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist keine Berufung des Antragstellers möglich.**

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.**
- 2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.**

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung des Vereins nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden und zwar
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Unterstützung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Satzung einzuhalten und die satzungsmäßigen Anordnungen der Organe des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
  - b) Keine Handlung zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

## **§ 8 Organe**

### **Organe des Vereins sind:**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einmal pro Jahr einberufen und geleitet.

Eine Mitgliederversammlung ist binnen zwei Monaten auch einzuberufen, wenn mindestens 20 ordentliche Mitglieder diese schriftlich, unter Beifügung einer Begründung, gegenüber dem Vorstand verlangen.

Fördernde Mitglieder können als Gäste eingeladen werden.

3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich an jedes Mitglied, unter Angabe der Tagungsordnung zu erfolgen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
4. Zusätzliche Anträge zur Tagungsordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
5. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts Anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht ein ordentliches Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

8. Der Mitgliederversammlung obliegt die
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Mitgliederversammlung
  - d) Entgegennahme der Jahresrechnung u. des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Mitgliedsbeiträge nur bei Notlage des Vereins, über die Erkennung einer Notlage entscheidet der Vorstand)
  - h) Bildung von Arbeitskreisen und Bestimmung ihrer Aufgabengebiete
  - i) Sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagungsordnung
  - j) Beschlussfassung über Satzungsänderung
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 16 der Satzung

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die Stellvertreter(in) Vorsitzende
  - c) der/die Schatzmeister(in)
  - d) der/die Schriftführer(in)
  - e) bis zu sieben Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der/die Vorsitzende und
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende und
  - c) der/die Schatzmeister(in) und
  - d) der/die Schriftführer(in)

**Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der/die Vorsitzende und/oder sein/ihre Stellvertreter/in sein müssen.**
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für die Amtszeit von 2 Jahren. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet erst mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei Ausscheiden (oder längerem Ausfall als 3 Monate) eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen, oder das Amt einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich zu übertragen.
6. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - a) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte/Tätigkeiten
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) die Aufnahme von Mitgliedern
  - d) der Ausschluss von Mitgliedern
  - e) die Vorlage des Jahresberichtes und des Kassenberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung
  - f) die Vorlage des Haushaltsplanes
  - g) die Berufung von Kuratoriumsmitgliedern
  - h) die Verhandlung mit Institutionen
  - i) die Vergabe von Mitteln
  - j) die Einberufung von ad-hoc-Ausschüssen

7. **Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.**
8. **Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagungsordnung mit der Frist von einer Woche einberufen und geleitet.**
9. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.**
10. **Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich oder telefonisch erklären.**
11. **Sind die Aufgaben des Vorstandes vom Umfang her durch Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich nicht mehr zu leisten, ist der Vorstand berechtigt, durch Anstellung geeigneter Personen die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu gewährleisten. Diesen Personen kann der Vorstand auch aufgabenbezogene Vertretungsrechte (im Auftrag) übertragen. Die hierfür anfallenden Kosten sind im Haushaltsplan enthalten und bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.**

**Die Auswahl der Fachkräfte obliegt ausschließlich dem Vorstand.**

## **§ 11 Arbeitskreise**

1. **Arbeitskreise werden auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstandes gebildet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, einen stimmberechtigten Vertreter in je jeden Arbeitskreis zu entsenden. Weiter Vertreter und Nichtmitglieder können ohne Stimmrecht einem Arbeitskreis beitreten.**
2. **Die Aufgabe des Arbeitskreises ist es, den Vorstand in Sachfragen zu beraten bzw. die zugewiesenen Aufgaben mit dem Vorstand selbständig zu erledigen.**
3. **Die Leitung eines Arbeitskreises soll jeweils ein Mitglied des Vorstandes innehaben.**

## **§ 12 Kuratorium**

1. **Das Kuratorium berät den Vorstand in Sachfragen. Es wird vom Vorstand gewählt. Es soll aus höchstens zehn Personen bestehen.**
2. **Die Zugehörigkeit zum Kuratorium ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt.**
3. **Auch Nichtmitglieder können in das Kuratorium berufen werden.**

## **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

1. **Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.**
2. **Protokolle von Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.**

## **§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpffjahr.**
- 2. Mit Ende des Jahres sind die Geschäftsbücher zu abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht für die Mitgliederversammlung.**

## **§ 15 Satzungsänderung**

- 1. Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit der von der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.**
- 2. Der Wortlaut der Satzungsänderung und die Begründung der Änderung sind in der Einberufung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen.**

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagungsordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: Auflösung des Vereins stehen**
- 2. Die Versammlung ist stets beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von mehr als 50 % der gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung besonders hinzuweisen.**
- 3. Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.**
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen an die Stiftung der Deutsche Leukämie-Hilfe (DLH), Thomas-Mann-Str. 40, 53111 Bonn, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Verfügung über das Vermögen ist erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zulässig.**

## **Anhang**

### **Adresse des Vereins**

**Plasmozytom/Multiples Myelom Selbsthilfegruppe Nordrhein-Westfalen e. V.**

### **Geschäftsstelle**

**PMM SHG NRW e.V.  
Büropark Dornap, Haus 1  
Dornaperstr. 18  
42327 Wuppertal**

**Tel.: 02058-89 53 278  
Fax-Nr.: 02058-78 21 997  
E-Mail: [gs@myelom-nrw.de](mailto:gs@myelom-nrw.de)  
Internet: [www.myelom-nrw.de](http://www.myelom-nrw.de)**

### **Bankverbindung (Spendenkonto)**

**Plasmozytom / Multiples Myelom SHG NRW e. V.  
Sparkasse Hamm  
IBAN DE37 0410 5009 5002 1222 716  
BIC WELADED1HAM**

### **Anschriften des Vorstandes:**

#### **Vorsitzender**

**Klaus-Werner Mahlfeld  
Esenstraße 17  
41542 Dormagen**

#### **Stellvertretender Vorsitzender**

**Hans Josef van Lier  
Besselstr. 6  
447533 Kleve**

#### **Schatzmeister**

**Armin Herzig  
Akazienweg 1a  
41372 Niederkrüchten**

#### **Schriftführer**

**Dieter Reinarz  
Ringstraße 14  
42719 Solingen**